

KINDERGARTENORDNUNG

des Treffpunkt-Kindergartens
für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

I. AUFNAHME

1. In den Treffpunkt-Kindergarten können Kinder 2 Jahren und neun Monaten bis zum Beginn der Einschulung aufgenommen werden. Eine Pflicht zur Aufnahme besteht nicht.
2. Kinder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen personell, räumlich und sachlich entsprochen werden kann.
3. Jedes Kind muß vor Aufnahme ärztlich untersucht werden (Richtlinien des Ministeriums vom 20.1.83).
4. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung, nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags und des Aufnahmevertrags durch die Sorgeberechtigten und den Vorstand.
5. Die Eltern (Sorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen, damit jederzeit in Notfällen ein Sorgeberechtigter erreichbar ist.

II. BESUCH, ÖFFNUNGSZEITEN, FERIEN

1. Im Interesse des Kindes soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist es mit Angabe der Gründe bei der Leiterin zu entschuldigen.
2. Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und besonderen Schließzeiten (siehe II./5) geöffnet. Änderungen bleiben vorbehalten.
3. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. Tag des Folgemonats nach den Sommerferien des Kindergarten und endet mit Beginn der Sommerferien im laufenden Kindergartenjahr.
4. Die Ferien werden auf insgesamt 30 Werktagen (Mo-Fr) verteilt.

5. Zusätzliche Schließzeiten können sich u.U. aus folgenden Gründen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnung, Fachkräftemangel, bauliche Mängel/Maßnahmen. In diesen Fällen werden die Sorgeberechtigten/Eltern frühestmöglich verständigt.

III. ELTERNBEITRAG

1. Der Elternbeitrag deckt einen Teil der entstehenden Kosten. Er ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrags bleibt vorbehalten. Er beträgt z.Zt. € 205,--. Abbuchungsermächtigung ist erwünscht. Zum Elternbeitrag kommt ab September 2012 monatlich ein Beitrag von 80,00 € für das Mittagessen. Sollte das Kind über einen Monat dem Kindergarten fern bleiben ist ein Beitrag in Höhe von 60.-€ für die laufenden Kosten zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei Fehlen eines Kindes - bis zur Wirksamkeit einer Kündigung - zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats, in dem die Ferien vor Schulbeginn anfangen, zu entrichten und eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.
3. U. U. erhalten die Sorgeberechtigten/Eltern für die Elternbeiträge öffentliche Hilfen (Jugendamt/Sozialamt). Eine solche Hilfe ist nachzuweisen.

IV. AUFSICHT

1. Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Sorgeberechtigten/ Eltern für die Kinder verantwortlich. Es ist sicherzustellen, daß das Kind ordnungsgemäß zum Kindergarten gebracht und von dort abgeholt wird. Wird das Kind nicht von den Eltern abgeholt, ist eine entsprechende Benachrichtigung erforderlich (Vordruck 6 a).
2. Falls das Kind alleine kommen und gehen darf, müssen die Sorgeberechtigten dies der Leiterin mitteilen (Erklärung-Vordruck 6 b).
3. Die Aufsichtspflicht der Kindergartenmitarbeiterinnen beginnt mit der Übergabe und endet mit der Abholung der Kinder.

V. KÜNDIGUNG

1. Die Sorgeberechtigten/ Eltern können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
2. Der Kindertageträger **kann** ebenfalls mit einer Vierwochenfrist zum Monatsende kündigen, wenn
 - a) das Kind unentschuldig länger als vier Wochen fehlt,
 - b) die Sorgeberechtigten ihre durch Anerkennung dieser Ordnung übernommenen Pflichten nicht erfüllen,

- c) der Elternbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wird.
- d) ein sonstiger wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung berechtigt (z.B. schwer erziehbares Kind).

VI. VERSICHERUNGEN

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Reichsversicherungsordnung) sind Kinder von drei Jahren bis zum Schulbeginn gegen Unfall versichert -
 - auf dem Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Kindergarten,
 - bei Veranstaltungen des Kindergartens und im eingezäunten Spielgelände.
2. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern.
3. Unfälle, die auf dem direktem Weg von und zum Kindergarten eintreten, sind der Leiterin unbeschadet der evtl. Versicherungsmeldung unverzüglich mitzuteilen.
4. Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von Garderobe und mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

VII. KRANKHEITSFÄLLE

1. In schwerwiegenden Krankheitsfällen ist bei Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten das Bundesseuchengesetz und seine Richtlinien maßgebend.
2. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder verlaust sind, dürfen den Kindergarten nicht betreten. Dies gilt auch für Eltern und sonstige Personen.
3. Bei bestimmten Erkrankungen dürfen Kinder nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes den Kindergarten besuchen.
4. Der Leiterin ist über Erkrankungen, auch im Zweifelsfalle, Mitteilung zu machen.
5. Bei Wiederaufnahme des Kindes nach Erkrankung kann eine Bescheinigung des Arztes verlangt werden.
6. Bei fiebrigen Erkrankungen, Erbrechen, Durchfall, usw. sind die Kinder zu Haus zu behalten und dürfen die Einrichtung erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit betreten.

VIII. ELTERNBEIRAT

1. Die Sorgeberechtigten/ Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.
2. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Berechtigten innerhalb 2 Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres von der Leiterin einberufen.

3. Die Berechtigten wählen aus ihrer Mitte drei Elternbeiräte, diese einen Sprecher/in und einen Stellvertreter/in.
4. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt ein Jahr, jedoch mindestens bis zur nächsten Wahl.
5. Scheidet ein Kind eines Elternbeiratsmitglieds aus dem Kindergarten vor Ablauf der Amtszeit aus, endet auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

Aufgaben des Elternbeirats:

1. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit im Kindergarten und fördert die Zusammenarbeit zwischen Leiterin, Elternhaus und Förderkreis.
2. Er weckt Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsarbeit, nimmt Anregungen der Sorgeberechtigten entgegen und vermittelt zwischen den Interessen der Leitung und der Eltern.

Sitzungen:

1. Der Elternbeirat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung findet darüber hinaus statt, wenn mindestens 5 Eltern, die Leiterin des Kindergartens oder zwei Elternbeiratsmitglieder dies wünschen. Die Besprechungspunkte sind bei diesem Begehren anzugeben.
3. Der Elternbeirat ist von der Leiterin und dem Förderkreis über wichtige Angelegenheiten des Kindergartens zu informieren, insbesondere über Ferien, Schließungs- und Öffnungszeiten, Festsetzung der Elternbeiträge, Organisationsänderungen und Betriebskosten.

Versammlung aller Sorgeberechtigten/Eltern:

1. Einmal im Jahr berichtet der Elternbeirat vor einer von ihm mindestens 10 Tage vorher einberufenen Versammlung über seine Tätigkeit.
2. In dieser Versammlung unterrichtet die Leiterin die Eltern über Erziehungs- und Bildungsaufgaben und sonstige Angelegenheiten des Kindergartens.
3. Der Träger (Förderkreis) nimmt an diesen Versammlungen teil und erörtert gemeinsam mit den Eltern und der Kindergartenleitung aufkommende Fragen und Angelegenheiten.

FÖRDERKREIS TREFFPUNKT
NECKARSTADT-OST e.V.

Der Vorstand